

Einladung

zu der am Dienstag, den 23. Mai 2023 um 19:30 Uhr

stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
im Sitzungssaal des Rathauses in Trochtelfingen

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bekanntgaben
2. Beratung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Geschäftsjahre 2024 bis 2028
3. Breitbandausbau in Trochtelfingen – Weiteres Vorgehen
4. Aufhebung Ausschreibung Errichtung eines NGA-Netzes einschließlich Hausanschlussmanagement und Errichtung von Hausanschlüssen für die BLS auf Gemarkung der Stadt Trochtelfingen
5. Verschiedenes

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Trochtelfingen, den 23. Mai 2023

Mit freundlichen Grüßen

Damen und Herren Stadträte
Herr Früh/Frau Beck/Frau Ernst
GEA

Katja Fischer
Bürgermeisterin

Beratung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

1. Die nachfolgend genannten Personen werden zur Wahl der Schöffen dem Landgericht Tübingen vorgeschlagen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste durchzuführen.

Sachdarstellung/Begründung

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen endet am 31.12.2023. Die Wahl der Schöffen für die folgende Amtszeit 2024 bis 2028 erfolgt aufgrund einer Vorschlagsliste, die von der Gemeinde aufzustellen und an das Amtsgericht (für Trochtelfingen: Amtsgericht Münsingen) zu senden ist.

Die Stadt Trochtelfingen muss auf einer einheitlichen Liste **mindestens vier Personen** vorschlagen, die am Amtsgericht Münsingen und am Landgericht Tübingen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Ein entsprechender Aufruf zur Bewerbung für das Amt als Schöffinnen / Schöffen wurde im Amtsblatt veröffentlicht.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Eine vorgesehene Entscheidung in der öffentlichen Sitzung am 9. Mai 2023 wurde vom Gemeinderat vertagt. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichen, um eine gewissenhafte Auswahlentscheidung für die Schöffen zu treffen. Auf die Sitzungsvorlage zu TOP 4 öffentlich vom 9. Mai 2023 wird inhaltlich verwiesen.

In Ergänzung zur o.g. Sitzungsvorlage werden den Gemeinderäten die von jedem Bewerber ausgefüllten Bewerbungsformulare zur Einsicht als Anlage mitversendet. In diesen Formularen sind detaillierte Angaben zu den Personen sowie deren Motivation zur Schöffenamtsbewerbung ersichtlich. Aus Sicht der Verwaltung ist dies ausreichend, um eine Auswahl im Gemeinderat zu treffen. Das Amtsgericht prüft alle eingegangenen Vorschläge der Kommunen in zweiter Instanz.

Zusammengefasst haben sich die nachfolgenden Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste gemeldet:

- Herr Gert Viktor Stiefelmeyer
- Frau Mathilde Christine Langeder
- Herr Andreas Johannes Karl Langeder
- Herr Rudolf Hermann Mäurle
- Frau Dorothea Durben-Brabender
- Frau Martina Binus
- Herr Paul Rudolf
- Frau Angela Uhlig
- Frau Diana Breymaier (*Tischvorlage vom 9. Mai 2023*)

Es ist vorgesehen, dass die Bestimmung der Vorschlagsliste der Schöffen in geheimer Wahl im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgt. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist anschließend eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gegen die Liste kann binnen einer Woche, gerechnet ab dem Ende der Auflegungsfrist, Einspruch erhoben werden.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit weitere Schöffen vorzuschlagen. Um die Voraussetzungen zu überprüfen und die Einwilligung einzuholen, schlägt die Verwaltung vor, die Empfehlung rechtzeitig vor der Sitzung einzureichen.

Anlage

- Bewerbungsformulare aller Bewerber (ausschließlich für Gemeinderatsmitglieder)

Breitbandausbau in Trochtelfingen – Weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag

Kein Beschlussvorschlag

Sachdarstellung/Begründung

1. Bisheriger Prozess

Die Stadt Trochtelfingen ist Mitglied in der Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG (BLS). Mit Unterstützung dieses kommunalen Verbunds wurden erfolgreich Förderungen für die weißen und grauen Flecken beantragt und erste Mitverlegungsmaßnahmen durchgeführt. Im Mai 2022 wurden im Gemeinderat zwei mögliche Ausbaumodelle, nämlich die der BLS und der OEW Breitband GmbH vorgestellt. Die Stadt Trochtelfingen hat sich damals für die Kooperation mit der BLS entschieden.

Leider konnte in der danach erfolgten Ausschreibung für die weißen Flecken kein Auftrag vergeben werden. In der dann erfolgten GÜ-Ausschreibung (Zeitraum 05.08.2022 bis 09.01.2023) wurde ein Angebot abgegeben, das deutlich über dem Ausschreibungspreis liegt. Die Aufhebung der Ausschreibung wird deshalb empfohlen (siehe TOP 4 in dieser Sitzung).

2. Nächste Schritte für den Breitbandausbau

Nach Aufhebung der aktuellen Ausschreibung gibt es zwei Möglichkeiten, um den Glasfaserausbau für die weißen und grauen Flecken fortzuführen:

- a) Unter Fortführung des bestehenden Kooperationsmodells mit der BLS könnte eine erneute Ausschreibung in 2-stufiger Form oder als GÜ-Ausschreibung erfolgen, in der die weißen und grauen Flecken zusammengefasst werden. Die größere Auftragsmasse könnte für potenzielle Anbieter interessanter sein.
In diesem Zusammenhang muss mit der BLS geklärt werden, in welcher Form das Finanzierungsmodell (70/30-Modell) fortgeführt wird, da dieses derzeit neu verhandelt wird. Davon hängt ab, welchen Anteil die Stadt selbst finanzieren muss und ob sie das leisten kann.
Auch die Bedingungen im Bereich Förderung und Vergabe müssen geklärt werden.
- b) Einige Kommunen im Landkreis Reutlingen setzen den Glasfaserausbau mit der OEW Breitband GmbH um. Hier werden derzeit mehrere Kommunen in Clustern ausgeschrieben. Die OEW Breitband GmbH wäre grundsätzlich bereit, die Stadt Trochtelfingen in eines ihrer Ausschreibungs-Cluster zu integrieren, oder auch gesondert auszuscheiden. Hier würde die Stadt keinen Eigenanteil finanzieren, das ausgebaute Netz würde sich jedoch künftig auch nicht mehr im Eigentum der Kommune befinden. In diesem Zusammenhang wären die Übertragungsmöglichkeiten aus den bisherigen Kooperationen mit der BLS zu klären (Graue-Flecken-Förderung, Netzbetriebsvertrag u.ä.). Es ist nicht vorgesehen, die BLS als Gesellschafter zu verlassen.

3. Mögliche Zwischenlösungen im Bereich Funk/mobiles Breitband für die unterversorgten Bereiche

Da der Glasfaserausbau notwendigerweise weitere Zeit in Anspruch nehmen wird, sucht die Verwaltung nach Zwischenlösungen, damit die Internetversorgung der unterversorgten Bereiche zeitnah verbessert werden kann.

Nach Rücksprache mit der bewilligenden Stelle für die Bundesförderung (PwC) muss für die aktuell bewilligte Förderung der weißen und grauen Flecken eine Einzelfallprüfung erfolgen. Für die Funklösung kann keine Förderung in Anspruch genommen werden, die Versorgung für den Bereich der weißen Flecken darf 100 Mbit/s nicht überschreiten.

Neben der kürzlich gemeldeten Standortanzeige von O2 Telefonica, dass 2024 ein Mobilfunkmast für den Ausbau des mobilen Breitbands auf Gemarkung Wilsingen an der Grenze zu Pfronstetten aufgebaut wird, steht die Verwaltung mit zwei Funkanbietern in Kontakt, um die oben genannte Versorgungsverbesserung zu ermöglichen.

Am 13.06.2023 wird eine gesonderte Gemeinderatssitzung stattfinden, um über das weitere Vorgehen zu beraten und zu beschließen.

Aufhebung Ausschreibung Errichtung eines NGA-Netzes einschließlich Hausanschlussmanagement und Errichtung von Hausanschlüssen für die BLS auf Gemarkung der Stadt Trochtelfingen

Beschlussvorschlag

Die BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG, die als Vergabestelle und Auftraggeberin die Ausschreibung zur *Errichtung eines NGA-Netzes einschließlich Hausanschlussmanagement und Errichtung von Hausanschlüssen für die BLS auf Gemarkung der Stadt Trochtelfingen* durchführt, wird nach Maßgabe des § 17 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A dazu ermächtigt, die Ausschreibung aufzuheben, nachdem infolge eines unangemessen hohen Angebotes gemäß § 16d EU Abs. 1 VOB/A kein Angebot vorliegt, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht. Vorsorglich erstreckt sich die Ermächtigung zur Aufhebung auch auf einen schwerwiegenden Grund nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A.

Sachdarstellung/Begründung

Mit Veröffentlichung vom 05.08.2023 im EU-Amtsblatt sowie im zugehörigen Breitbandportal hat die Stadt Trochtelfingen die Ausschreibung zur Errichtung eines NGA-Netzes einschließlich Hausanschlussmanagement und Errichtung von Hausanschlüssen für die BLS auf Gemarkung der Stadt Trochtelfingen veröffentlicht und sogleich alle Unterlagen auf www.deutsche-evergabe.de zum Download für interessierte Bieter bereitgestellt.

Innerhalb der vorgegebenen Teilnahmefrist zum 05.09.2022 sind 3 Teilnahmeanträge eingegangen. Alle 3 Bewerber wurden im Folgenden mit Aufforderung vom 26.10.2022 zur Angebotsabgabe aufgefordert. Dies unter Fristsetzung zum 28.11.2022. Die Frist für das Angebot wurde für alle Bieter bis zum 09.01.2023 verlängert.

Zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung ist ein verbindliches Erstangebot eingegangen. Die wirtschaftliche Prüfung hat ergeben, dass dieses erheblich über der Auftragswertschätzung lag. Letztlich wurde daher von der vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, in Verhandlungsgespräche einzutreten und nicht auf das Erstangebot zu vergeben. Die Verhandlungsgespräche wurden dann am 17.01.2023 mit dem verbleibenden Bieter geführt. Dabei wurden unklare Punkte besprochen und verhandelt. Außerdem wurde die Wirtschaftlichkeit des Angebotes besprochen und verhandelt und diskutiert, inwiefern Maßnahmen zur Optimierung umsetzbar sind. Letztlich wurde der Bieter sodann am 19.01.2023 zur finalen, verbindlichen Angebotsabgabe unter Fristsetzung zum 03.02.2023 aufgefordert. Der Bieter hat auch ein finales und verbindliches Angebot abgegeben. Allerdings hatte die wirtschaftliche Prüfung ergeben, dass dieses weiterhin erheblich über der Auftragswertschätzung lag. Letztlich ist das Angebot in Folge der erheblichen Überschreitung der Auftragswertschätzung als unangemessen hoch zu bewerten. Auch die Prüfung der Richtigkeit und Angemessenheit der Kostenschätzung führt nicht dazu, dass das Angebot als angemessen betrachtet werden kann.

In rechtlicher Hinsicht darf nach § 16d EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A der Zuschlag auf ein unangemessen hohes Angebot nicht erteilt werden. Vielmehr ist die Ausschreibung in diesen Fällen nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufzuheben, da damit kein Angebot eingegangen ist, das des Ausschreibungsunterlagen entspricht. Zudem liegt auch ein schwerwiegender Grund vor, der eine Aufhebung nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A rechtfertigt.
Vor diesem Hintergrund ergeht der oben angeführte Beschlussvorschlag.

Verlängerung des Vertrags über die Finanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung des Baugebiets „Seite II“ in Mägerkingen zwischen der Stadt Trochtelfingen und der Kreissparkasse Reutlingen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der einmaligen Verlängerung des Vertrags über die Finanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung des Baugebiets „Seite II“ in Mägerkingen zwischen der Stadt Trochtelfingen und der Kreissparkasse Reutlingen mit bis zu fünf Jahren zu. Der aktuelle Vertrag endet mit Ablauf des 30.05.2023. Die Kreditlinie wird von 1.500.000,-- Euro auf 1.000.000,-- € reduziert, der Zinssatz beträgt 3,75% - fest bis zum Ende der Laufzeit am 30.05.2028.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Genehmigung des Vertrags nach § 87 Abs. 5 und § 88 Abs. 2 i.V.m. § 87 Abs. 2 und 3 GemO beim Amt für Kommunalaufsicht einzuholen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Verlängerung des Vertrags über die Finanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung des Baugebiets „Seite II“ in Mägerkingen zwischen der Stadt Trochtelfingen und der Kreissparkasse Reutlingen bis längstens 30.05.2028.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 beschlossen, Grundstücke in Mägerkingen für das neue Baugebiet „Seite II“ zu erwerben. Nach Bauleit- und Erschließungsplanung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. April 2018 dem Vertrag über die Finanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung des Baugebiets „Seite II“ in Mägerkingen zwischen der Stadt Trochtelfingen und der Kreissparkasse Reutlingen zugestimmt.

Konditionen des Finanzierungsvertrags vom 25.04.2018/12.06.2018:

Kreditlinie: 1.500.000,-- Euro
Zinssatz: 0,99 % fest bis 30.05.2023
Laufzeit: bis 30.05.2023

Das Amt für Kommunalaufsicht hat den Vertrag über die Finanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung des Baugebiets „Seite II“ in Mägerkingen zwischen der Stadt Trochtelfingen und der Kreissparkasse Reutlingen nach § 87 Abs. 5 und § 88 Abs. 2 i.V.m. § 87 Abs. 2 und 3 GemO mit Schreiben vom 06.08.2023 bis zum Ablauf des 30.05.2023 genehmigt.

Punkt 7 des Vertrags berechtigt die Stadt eine einmalige Verlängerung von bis zu fünf Jahren zu verlangen, soweit die beabsichtigten Erschließungsmaßnahmen oder der Verkauf der Bauplätze bis zur Abrechnung nicht beendet werden konnten.

Aktuell liegen noch nicht alle Schlussrechnungen für die Erschließung des Baugebiets „Seite II“ vor, sechs Bauplätze können noch zum Verkauf angeboten werden.

Konditionen für eine Verlängerung des Finanzierungsvertrags längstens bis 30.05.2028

- Kreditlinie: 1.000.000,-- Euro
- Zinssatz: 3,75 % fest bis 30.05.2028
- Laufzeit: bis 30.05.2028

Eine Verlängerung des Finanzierungsvertrags ist dem Amt für Kommunalaufsicht nach § 87 Abs. 5 und § 88 Abs. 2 i.V.m. § 87 Abs. 2 und 3 GemO zur Genehmigung vorzulegen.